



112/166

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Mai 1999

NR. 950

Dornach: Gestaltungsplan „Gunzingerpark“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Gunzingerpark“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften (SBV) regelt - gestützt auf die Vorgaben der Ortsplanungsrevision (Waldfeststellung, Gestaltungsplanpflicht, Zonennutzung) - die Erhaltung der Villa Gunzinger und eine bauliche Konzentration zu Gunsten eines Umgebungsschutzes der Villa. Die Erschliessung der Neubauten ist über den Gartenweg vorgesehen, der im Bereich des früher nutzungsplanmässig festgelegten Kehrplatzes geändert wird. Für Restflächen, die nicht dem Areal des Gunzingerparks angehören, gelten die Zonenvorschriften der Wohnzone W2a. Das Projekt ist mit der kantonalen Denkmalpflege abgesprochen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Februar bis zum 19. März 1999. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die allerdings wieder zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 18. Januar 1999 bzw. am 8. Februar unter dem Vorbehalt von allfälligen Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Gunzingerpark“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.
- 3.2. Die Mitarbeit des Amtes für Raumplanung, des Kantonsforstamtes und der Denkmalpflege rechtfertigt dem Aufwand entsprechend eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.--.
- 3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Dornach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Dornach

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'200.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'223.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

i. U. Studer

Bau-Departement (2) Bi/nf
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\112np99095\gp_gunzi.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Dorneck, Amtshaus, 4143 Dornach
Sekretariat Katasterschätzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung
Kantonsforstamt
Kreisforstamt Dorneck/Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach
Denkmalpflege
Gemeindepräsidium der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach
Baukommission der EG, 4143 Dornach
Planungskommission der EG, 4143 Dornach
Schmid + Partner, Architektur, Drosselweg 20, 4143 Dornach
M. Wetterwald, dipl. Arch. ETH SIA, Unterdorfstr.23, 4143 Dornach
Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt
Text: Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung
Gestaltungsplan „Gunzingerpark“ mit Sonderbauvorschriften